



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.11.2026	09:00 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schackendorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Schackendorf	-, 209/5	Landwirtschaftsfläche, Vordere Hauswiesen	Eisfelder Straße 4, 98669 Veilsdorf/ OT Schackendorf	1.607	319 BV 2
Schackendorf	-, 209/6	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Veilsdorfer Straße 4	Eisfelder Straße 4, 98669 Veilsdorf/ OT Schackendorf	2.763	319 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bestehend aus Flst. 209/5: unbebaute Landwirtschaftsfläche (Grünland, verpachtet) und Flst. 209/6: freistehendes eigengenutztes Wohnhaus mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen und Nebenglass (Garage und Abstellgebäude) samt sich anschließender Grünfläche. Die Flurstücke bilden ein Grundstück, grenzen jedoch nicht unmittelbar aneinander an, dazwischen befindet sich eine Teilfläche als Wegegrundstück im Eigentum der Gemeinde.

Baujahr Haus ca. um 1900, Nebenglass um 1960, Wohnfläche: EG ca. 127 m², 1. OG ca. 129

m².;

Verkehrswert: 126.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Immob. Feldt GmbH, Potsdamer Allee 127, 14532 Stahnsdorf, Stephan Trosien; 03329-690280

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 17.01.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.